Steckerfertige PV-Anlagen

Immer mehr Menschen beschäftigen sich privat mit der Energiewende. Denn schon zu Hause fängt sie an. Eine Möglichkeit, sie privat umzusetzen sind zum Beispiel steckerfertige PV-Anlagen für den Balkon. Eine Lösung, die die Chance bietet, sich am großen Energiesystem zu beteiligen. Wichtig muss dabei sein, dass Anschluss und Betrieb der kleinen Anlage in jeder Situation sicher sind. Grundlage dafür ist das VDE-Vorschriftenwerk. Hier sind auch Erzeugungsanlagen mit speziellen Steckern - also beispielsweise steckerfertige PV-Anlagen - berücksichtigt.

Das Wichtigste in Kürze

- Der Anschluss der Anlagen darf nur über eine spezielle Energiesteckvorrichtung unter Berücksichtigung der Anforderungen nach DIN VDE V 0100-551 und DIN VDE V 0100-551-1 erfolgen. Dann kann auch in vorhandene Endstromkreise eingespeist werden.
- Das Einstecken einer Erzeugungsanlage ist nicht mit dem Einstecken eines elektrischen Verbrauchsgerätes in eine herkömmliche Steckdose zu vergleichen und nur unter bestimmten Bedingungen mit einer speziellen Energiesteckvorrichtung (z. B. nach Vornorm VDE V 0628-1) zulässig. Diese Bedingungen sind in der Vornorm DIN VDE V 0100-551-1 aufgeführt.

Elektrische Anlagen in Gebäuden sind auf eine zentrale Einspeisung der elektrischen Energie ausgelegt und werden ausgehend vom Netzanschluss über entsprechende Sicherungen bis zu den Haushaltssteckdosen verteilt. Die Sicherungen können zu Hause nur dann ihre Schutzfunktion erfüllen, wenn der aus der steckerfertigen PV-Anlage zurückgespeiste Strom berücksichtigt wird. Die Beurteilung und eventuelle Anpassungen des entsprechenden Stromkreises dürfen nur durch eine Elektrofachkraft vorgenommen werden.

- Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden.
- Der Anlagenbetreiber hat die Errichtung der Plug-In-Anlage vorab dem Netzbetreiber Stadtwerke Langenzenn gemäß§ 19 Abs. 3 NAV mitzuteilen. Nach§ 15 Abs. 1 NAV sind wir ebenso berechtigt, die Anlage zu überprüfen und bei Gefahr für Leib und Leben nach§ 15 Abs. 2 NAV sogar verpflichtet, die Anschlussnutzung zu unterbrechen.
- Das Inbetriebsetzungsverfahren erfolgt durch das Setzen eines sogenannten Zwei-Richtungszählers, welcher in der Lage ist, die entstandene Überschusseinspeisung zu messen. Dies ist erforderlich, denn auch wenn die Leistung dieser Anlagen nur bei 200 bis 500 Watt liegt, wird es i. d. R. bei Haushaltskunden zu einer Überschuss-Einspeisung kommen, da die Grundlast (Stand-By-Verbrauch aller Geräte) geringer ist (bedenken Sie auch Urlaubszeiten!). Für die Überschusseinspeisung erhalten Sie eine entsprechende Einspeisevergütung durch die Stadtwerke Langenzenn. Nach vorherrschender Rechtsansicht dürfen Anlagenbetreiber von Anlagen, die nach dem 31.12.2016 in Betrieb genommen worden sind, auf die Einspeisevergütung nach§ 21 EEG 2017 verzichten. Dennoch ist die Überschuss- Einspeisung zu messen.
- Auch bei einem Verzicht auf die Einspeisevergütung sind die technischen Vorgaben des§ 9 EEG 2017 zwingend einzuhalten. Bei Plug-In-Anlagen dürfte insbesondere die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung gemäß§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b EEG 2017 erfolgen. In der Praxis ist die Anforderung erfüllt, wenn die maximale Leistungsabgabe der Anlage maximal 70 % der Peak-Leistung des Moduls beträgt.

- Sollte ein Anlagenbetreiber ohne die Kenntnis der Stadtwerke Langenzenn eine solche Anlage in Betrieb nehmen und in der Folge der Bezugszähler rückwärts laufen, steht ein strafrechtlicher Betrugsverdacht im Raum, da dem Stromlieferanten, dem Netzbetreiber, dem Staat und der Öffentlichkeit die ihnen zustehende Vergütung, Netzentgelte, Steuern bzw. Umlagen unterschlagen werden.
- Als Betreiber einer Stromerzeugungsanlage sind Sie gesetzlich verpflichtet, sich und Ihre Anlagen in dem Portal der Bundesnetzagentur zu registrieren. Das Portal finden Sie unter www.marktstammdatenregister.de.
- Aufgrund der geringen installierten Leistung dürfte die Eigenversorgungsstrommenge dieser Anlagen nach aktueller Rechtslage unter die Kleinanlagenregelung des § 61a Nr. 4 EEG 2017 fallen und deshalb von der EEG-Umlage befreit sein. Sofern eine Belieferung Dritter erfolgt, die nicht unter § 61a EEG 2017 fällt, ist diese Strommenge unabhängig von der installierten Leistung ab der ersten kWh voll umlagepflichtig. Dies ist den Stadtwerke Langenzenn unaufgefordert mitzuteilen.